



**Auszug aus der Anlage 1 zur Immatrikulationssatzung vom 11. November
2009
Stand 24.4.2014**

**INHALTE DER AUFNAHMEPRÜFUNGEN
NACH §§ 6 – 8 DER IMMATRIKULATIONSSATZUNG**

Vorbemerkung

zur Prüfungsdauer in den künstlerischen Fächern mit freier Programmwahl

Soweit in künstlerischen Teilen mit freier Programmwahl eine Dauer angegeben ist, handelt es sich immer um die Dauer des zu erarbeitenden Programms und nicht um die Dauer der Prüfung. Hinsichtlich der konkreten Dauer einer Aufnahmeprüfung in den künstlerischen Teilen wird auf § 12 Abs. 1 Satz 2 der Immatrikulationssatzung verwiesen.

2. MASTER-STUDIENGÄNGE

2.23 Master Sprechkunst

Voraussetzung: Abgeschlossenes Studium in Sprecherziehung oder Sprechwissenschaft an einer Musikhochschule oder an einer Universität, bzw. vergleichbarer Abschluss

Absolventen des Studiengangs Bachelor Sprechkunst/Sprecherziehung an der SHMDK Stuttgart, werden im Falle der Zulassung zum konsekutiven Master-Studium zugelassen. Absolventen eines anderen Studiengangs werden im Falle der Zulassung zum nicht-konsekutiven Master-Studium zugelassen.

Prüfung:

1. Unvorbereitetes Lesen eines vorgelegten Textes
2. Sprechen von vorgegebenen Texten (Vorbereitungszeit ca. 40 Minuten)
3. Freie Rezitation eines selbst gewählten literarischen Programms, das Lyrik und Prosa aus wenigstens drei Jahrhunderten enthalten muss. Programmdauer ca. 45 Minuten.
Eine Liste der vorbereiteten Texte muss spätestens 14 Tage vor der Aufnahmeprüfung beim Prüfungsausschuss unaufgefordert eingereicht werden
4. Ausführung von Improvisationsaufgaben
5. Eignungsgespräch mit der Kommission.